

Der gewerbliche Rechtsschutz im Krieg.

Bekanntlich ist die Erlangung und Aufrechterhaltung von gewerblichen Schutzrechten (Patenten, Marken und Mustern) von einer Reihe von an Termine gebundenen Zahlungen abhängig. Infolge der Einberufungen ist eine große Anzahl von Schutzinhabern nicht in der Lage, die für die Aufrechterhaltung ihrer Schutzrechte erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig zu treffen und die notwendigen Zahlungen zu leisten. Dies kann einerseits darauf zurückzuführen sein, daß Schutzinhabern infolge der Einrückungen die Termine nicht bekannt gegeben werden können, während andererseits durch den Krieg bedingter schlechter Geschäftsgang Verminderungen der Einnahmen vielen Schutzinhabern verurteilt, so daß, selbst wenn sie unter normalen Verhältnissen ein reichliches Einkommen besäßen, nicht in der Lage sind, sich die für die Aufrechterhaltung der Schutzrechte erforderlichen Beträge beizeiten zu verschaffen.

Während Angehörigen der kriegsführenden Staaten alle geschäftlichen Verbindungen untersagt worden sind, industrielle Unternehmungen Lieferungen für feindliche Staaten nicht übernehmen oder Zahlungen nicht leisten dürfen, sind auf dem Gebiet des internationalen Rechtes für gewerbliches Eigentum von der Mehrzahl der kriegsführenden Staaten Ausnahmsbestimmungen getroffen worden, denen zufolge zum Zweck der Erwerbung und Aufrechterhaltung von Schutzrechten von feindlichen Staatsangehörigen Aufträge übernommen und Zahlungen geleistet werden dürfen.

Man kann sagen, daß fast sämtliche kriegsführenden Staaten, sowie aber auch weiter eine Reihe von neutralen Staaten Ausnahmsbestimmungen geschaffen haben, durch die den

Inhabern von Schutzrechten die Möglichkeit geboten wird, Schutzrechte zu erwerben und aufrechtzuerhalten, selbst wenn die gesetzlich vorgesehene Fristen nicht eingehalten sind, wobei diese Ausnahmsbestimmungen nicht nur den zur Kriegsdienstleistung Eingezogenen zugute kommen, sondern auch anderen Schutzrechtinhabern.

Das Naheliegendste dürften diesbezüglich die Bestimmungen für Oesterreich sein, und es ist schon im September vorigen Jahres eine Verordnung erlassen worden, derzufolge in militärischen Diensten oder sonst in militärischer Verwendung stehenden Personen auf Ansuchen die Jahresgebühren gestundet werden können. Diese Begünstigung ist im Mai dieses Jahres auch anderen Personen eingeräumt worden, wenn sie an der rechtzeitigen Einzahlung der Gebühren durch die Kriegsergebnisse gehindert sind.

Ist ein derartiges Gesuch nicht rechtzeitig eingereicht worden oder ist es mangels Vorhandenseins der Vorbedingungen nicht bewilligt worden, so steht dem Patentinhaber nachträglich noch die Möglichkeit offen, im Gesuchswege die Aufrechterhaltung des Patenten wieder zu erlangen, wenn das Versäumnis durch die Kriegsergebnisse verurteilt worden war. Auch sonstige Fristen im Patenterteilungsverfahren, die infolge militärischer Dienstleistung oder durch infolge des Krieges eingetretene Störungen des öffentlichen Verkehrs nutzlos verstrichen sind, können wieder eingelebt werden.

Eine wesentliche Begünstigung für einen Patentsucher ist der Umstand, daß er die Aussetzung der Bekanntmachung seiner Anmeldung, mithin den Beginn des zu erwartenden Patenten selbst, bis auf ein Jahr hinauschieben kann. Dadurch hat der Patentwerber den Vorteil, daß er zunächst die erste Jahresgebühr nicht zu entrichten hat, während die Patentdauer dadurch verlängert wird, was bei den gegenwärtig ungünstigen Ausichten auf eine Ausbeutung oder Verwertung nicht zu unterschätzen ist. In Markenangelegenheiten ist die Frist zur Erneuerung von Marken, die in der Zeit vom 27. Juli 1914 ab hätten erneuert werden sollen, bis auf drei Monate, von einem erst noch festzusetzenden Tage an gerechnet, verlängert worden.

Aber auch die Rechte von Musterrechtinhabern haben eine wohlwollende Berücksichtigung seitens des Ministeriums für öffentliche Arbeiten erfahren. Bekanntlich kann ein Musterrecht in Oesterreich höchstens auf drei Jahre erwirkt werden, und es ist bei Musterrechten für kürzere Dauer eine nachträgliche Verlängerung der Schutzfrist unzulässig. Durch eine Verordnung vom 2. Juni 1915 beginnt bei Mustern, die seit dem 27. Juli 1914 hinterlegt worden sind, der Lauf der Schutzdauer erst nach Beendigung des Krieges, während bei Mustern die vor dem 27. Juni 1914 hinterlegt worden sind, der Lauf der Schutzdauer von diesem Tage an unterbrochen ist. Hierbei sowie bei allen Fristen in Patentangelegenheiten wird der Endtermin, erst wenn wieder normale Verhältnisse eingetreten sein werden, seinerzeit festgelegt werden.

Auch in Ungarn wurde eine Reihe von Begünstigungen geschaffen, von denen besonders eine von hervorragender Bedeutung ist. Die Bestimmungen des in Ungarn herrschenden Moratoriums sind auf Patenttagen erstreckt worden und wird daher bei allen Taxzahlungen, die nach dem 1. August 1914 noch geleistet werden konnten, die Zeit von diesem Tage an derzeit bis zum 31. August erstreckt, so daß also die Zeit vom 1. August 1914 bis zum 31. August 1915 für die Berechnung der Zahlungskrist ausgeschaltet erscheint.

Eine sehr begrüßenswerte und wohlwollende Bestimmung ist seitens des Deutschen Reiches erlassen worden, derzufolge in Deutschland Patentanmeldungen unter Inanspruchnahme der Priorität von der Heimat- anmeldung auch nach Ablauf der im Unionvertrag vorgesehenen zwölfmonatigen Frist eingereicht werden können, wenn die Unionsfrist nicht vor dem 31. Juni 1914 abgelaufen war. Die Frist ist bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Beendigung des Krieges, längstens aber bis zum 30. Juni 1916 verlängert worden und ist zugunsten ausländischer Staatsangehöriger anwendbar, wenn in den diesbezüglichen Staaten deutsche Reichsangehörige entsprechende Begünstigungen erhalten. Derartige Begünstigungen für Auslandsstaaten sind für deutsche Staatsangehörige bisher in Brasilien, Dänemark und der Schweiz bewilligt worden. In Oesterreich ist eine die Verlängerung der Prioritätsfrist bestimmende Verordnung in Vorbereitung, und werden, wenn sie verlaublich wird, wohl auch österreichische Staatsangehörige die von Deutschland eingeräumte Begünstigungen in Anspruch nehmen können. Auch sonst sind in Deutschland für die Wiedereinsetzung sowie für Stundung von Jahresgebühren Erleichterungen geschaffen. Jahresgebühren konnten seinerzeit bis zum Ablauf von längstens 9 Monaten vom Beginn des laufenden Patentjahres an gestundet werden und ist diese Begünstigung dahin erweitert worden, daß die Stundung zunächst auf unbegrenzte Zeit verlängert wurde, wobei diese nicht nur für Patente, sondern auch für Gebrauchsmuster und Warenzeichen ausgedehnt wurde.

Von den kriegsführenden Staaten haben die englischen Bestimmungen zu Beginn des Krieges viel Aufsehen erregt, da die englische Regierung (board of trade) scharfe Maßnahmen und Erlässe herausgegeben hat, die das Erlöschen sämtlicher Schutzrechte von deutschen, österreichischen und ungarischen Staatsangehörigen befürchten ließen. Widersprüche in den Bestimmungen selbst, sowie in der Handhabung haben sich im Laufe der Zeit geltend gemacht, und kann man wohl sagen, daß England das erste feindliche Land gewesen ist, das die Bedeutung des internationalen Schutzes anerkannt hat und die Zahlungsverbote für Patentangelegenheiten aufgehoben hat. In Frankreich bleiben alle Schutzrechte in